

III ZR 217/55

Verkündet
lt. Protokoll
am 18. März 1957
Vogt, Just. Obersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2386 070

48

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma P [REDACTED] GmbH in Liquidation, B [REDACTED]-G [REDACTED];
D [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Liquidator
Georg H [REDACTED], K [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundespost, vertreten durch den Präsidenten
der Oberpostdirektion in Köln,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 6. Oktober 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Re-
visionsverfahrens, an den 5. Zivilsenat des Be-
rufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im August 1950 erhob der frühere Angestellte der Klägerin, J. [REDACTED], gegen diese bei dem Arbeitsgericht in Köln eine Klage auf Zahlung eines Gehaltsrestes für die Monate August und September 1948 in Höhe von 234,12 DM. Die Zustellung der Klageschrift und der Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgte laut Zustellungsurkunde vom 22. August 1950 durch einen Bediensteten der Beklagten im Wege der Niederlegung bei der Postanstalt in B. [REDACTED]-G. [REDACTED], da die Klägerin inzwischen ihren Geschäftsbetrieb geschlossen hatte. Gemäß Vermerk auf der Zustellungsurkunde sollte eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift der Klägerin ergangen sein. Entgegen diesem Vermerk ist jedoch tatsächlich eine Mitteilung nicht geschehen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 4. September 1950 war die Klägerin nicht vertreten, so daß Versäumnisurteil gegen sie erging. Dieses Urteil wurde am 12. September 1950 in der gleichen Weise zugestellt wie die Klageschrift und die Terminsladung.

Nachdem der Klägerin eine Kostenrechnung des Arbeitsgerichts zugegangen war, teilte sie diesem mit Schreiben vom 18. Oktober 1950 mit, daß sie von den an sie gerichteten Zustellungen keine Kenntnis erlangt habe. Ihr seien weder die bei dem Postamt in B. [REDACTED]-G. [REDACTED] niedergelegten Briefe nachgesandt worden, noch habe sie eine Benachrichtigung über die erfolgte Niederlegung erhalten, obgleich dem Postamt in B. [REDACTED]-G. [REDACTED] - was im übrigen unstreitig ist - schon seit dem 12. Mai 1950 ein Postnachsendungsantrag an die Anschrift ihres Liquidators in K. [REDACTED] vorgelegen habe. Die Klägerin erhob gleichzeitig Einspruch gegen das gegen sie ergangene Versäumnisurteil.

- 3 -

und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist.

In dem auf den Einspruch von dem Arbeitsgericht anberaumten Termin vom 17. November 1950 erschien die Klägerin wiederum nicht. Auf Antrag des damaligen Klägers J. [REDACTED] erging deshalb gegen sie ein zweites Versäumnisurteil.

Die Ladung zu dem Termin am 17. November 1950 und die Zustellung des zweiten Versäumnisurteils waren am 11. November 1950 bzw. 23. November 1950 wieder in der gleichen Weise erfolgt wie die Zustellung der Klageschrift. Auch von diesen Zustellungen erhielt die Klägerin erst verspätet Kenntnis, insbesondere erfuhr sie von der Ladung zu dem Termin am 17. November 1950 erst nach diesem Termin. Eine Mitteilung über die Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke bei dem Postamt war auch in diesen Fällen entgegen dem Vermerk auf den Zustellungsurkunden nicht erfolgt.

Eine von der Klägerin angestrebte Klage auf Nichtigkeitsklärung des zweiten Versäumnisurteils und auf Aufhebung des ersten Versäumnisurteils wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts in Köln vom 26. Januar 1951 als unzulässig verworfen.

Die Klägerin behauptet, nur infolge der unrichtigen Beurkundung des Bediensteten der Beklagten über die Zustellung habe schließlich das zweite Versäumnisurteil gegen sie ergehen können, das sachlich unrichtig sei. Denn der von Jablonski gegen sie geltend gemachte Anspruch sei unberechtigt gewesen. Sie begehrt daher von der Beklagten den Ersatz des ihr entstandenen Schadens, der in der Urteilssumme des gegen sie ergangenen Urteils, den



Kosten der beiden Versäumnisurteile und der fruchtlosen Nichtigkeitsklage sowie darin bestehe, daß bei der von J. [REDACTED] gegen sie vorgenommenen Zwangsvollstreckung wertvolle Pfandstücke weit unter ihrem Wert versteigert worden seien und daß ihr weitere zusätzliche Kosten erwachsen seien.

Sie hat dementsprechend beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 725,04 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stellt Amtspflichtverletzungen in Abrede und ist der Meinung, für einen der Klägerin entstandenen Schaden hafte sie nicht, da ihre Haftung nach den Vorschriften des Postgesetzes ausgeschlossen sei. Die Entstehung und die Höhe des von der Klägerin geltend gemachten Schadens hat die Beklagte mit Nichtwissen bestritten.

Das Landgericht hat die Klägerin mit der Klage abgewiesen, da eine Haftung der Beklagten für einen der Klägerin durch die fehlerhafte Zustellung entstandenen Schaden auf Grund der Vorschriften des Postgesetzes ausgeschlossen sei. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung ist durch Urteil des Berufungsgerichts vom 14. August 1952 aus denselben Gründen zurückgewiesen worden. Auf die von der Klägerin eingelegte Revision hat der erkennende Senat dieses Berufungsurteil mit seinem Urteil vom 14. Januar 1954 - III ZR 334/52 - (BGHZ 12,96) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. In der Begründung seines ersten Revisionsurteils hat der Senat ausgeführt, der festgestellte Sachverhalt erfülle die Voraussetzungen des § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GrundG; eine Haftung der Beklagten für einen der Klägerin entstandenen Schaden werde auch

durch die Vorschriften des Postgesetzes nicht ausgeschlossen.

In dem anschließenden weiteren Berufungsverfahren hat die Klägerin insbesondere noch näher dargelegt, daß die von J. [REDACTED] vor dem Amtsgericht geltend gemachte Gehaltsforderung unbegründet gewesen sei. Nach der Währungsumstellung sei ihr Betrieb in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die dazu geführt hätten, daß Kündigungen gegenüber ihren Arbeitnehmern ausgesprochen und mit ihnen Vereinbarungen über eine Herabsetzung der Gehälter, die über dem Tarif gelegen hätten, getroffen worden seien. So habe sie auch das Arbeitsverhältnis mit J. [REDACTED] mit Zustimmung des Arbeitsamtes zum 30. September 1948 gekündigt, außerdem mit J. [REDACTED] eine Abrede getroffen, daß er statt bisher 350 DM monatlich ab 1. August 1948 nur noch ein Gehalt von 212,80 DM bekomme.

Die Beklagte hat dieses Vorbringen bestritten und ein Mitverschulden der Klägerin an der Entstehung ihres Schadens geltend gemacht.

Das Oberlandesgericht hat die Klage wiederum abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht zwar von einer zum Schadensersatz verpflichtenden Amtspflichtverletzung der Beklagten gegenüber der Klägerin aus, weist jedoch den Klageanspruch ab, weil die Klägerin nicht dargetan habe, daß

ihr durch die unrichtige Ausführung der Zustellungen ein Schaden entstanden sei. Der Berufungsrichter hält insbesondere nicht für bewiesen, daß die Klägerin in dem von J. [REDACTED] angestrenzten Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht zu Unrecht rechtskräftig verurteilt worden sei, an J. [REDACTED] 234,12 DM zu zahlen. Auf Grund der von ihm vorgenommenen Beweisaufnahme stellt der Vorderrichter fest, daß zwischen J. [REDACTED] und der Klägerin eine Vereinbarung über eine Gehaltsherabsetzung für die Monate August und September 1948 (statt 350 DM monatlich: 200 DM monatlich) getroffen worden sei. Diese Vereinbarung sei indessen an die Bedingung geknüpft worden, daß J. [REDACTED] zum Ausgleich für den Gehaltsnachlaß mit der Durchführung von Demontage- und Montagearbeiten bei der Klägerin betraut werden sollte. Da J. [REDACTED] zur Ausführung der späteren Demontagearbeiten nicht herangezogen worden, also die (auflösende) Bedingung eingetreten sei, sei die Vereinbarung über die Gehaltsherabsetzung unwirksam. Mithin sei die Forderung des J. [REDACTED] in Höhe von 234,12 DM, die den Unterschied zwischen dem unbestrittenen ursprünglichen Gehalt von monatlich 350 DM und dem für die Monate August und September 1948 herabgesetzten Gehalt darstellt, begründet gewesen und deshalb die Klägerin mit Recht vom Arbeitsgericht zur Zahlung von 234,12 DM verurteilt worden.

Hiervon ausgehend legt das Berufungsgericht weiter dar, daß die Klägerin dann auch die von ihr weiterhin verlangten Schäden (Kosten der arbeitsgerichtlichen Verfahren und Einbußen infolge der Zwangsvollstreckung) nicht verlangen könne. Denn die Forderung des J. [REDACTED] sei begründet gewesen und die Klägerin habe diese erfüllen müssen, ohne Gegenvorstellungen beim Arbeitsgericht zu erheben und ohne es zur Zwangsvollstreckung kommen zu lassen.

II.

1. Die Rüge der Revision, der Berufungsrichter habe § 565 Abs 2 ZPO verkannt, weil der erkennende Senat in seinem ersten Revisionsurteil vom 14. Januar 1954 ausgesprochen habe, daß zumindest der Klägerin der Schaden entstanden sei, der die Verfahrenskosten des zweiten Versäumnisurteils und des von der Klägerin angestrebten Verfahrens auf Nichtigerklärung dieses Urteils betreffe, ist unbegründet.

Das Berufungsgericht, dessen Urteil vom Revisionsgericht aufgehoben wird, ist im Falle der Zurückverweisung an die Beurteilung des Revisionsgerichts nur in denjenigen Punkten gebunden, deren rechtsirrtümliche Würdigung durch das Berufungsgericht unmittelbar zur Aufhebung des Berufungsurteils geführt hat; im übrigen ist das Berufungsgericht in dem weiteren Verfahren in seiner Beurteilung frei (vgl. LindMöhr Nr 1 und 2 zu § 565 Abs 2 ZPO). Im vorliegenden Fall erfolgte die Aufhebung des ersten klageabweisenden Berufungsurteils wegen der rechtsirrtümlichen Anwendung des § 839 BGB, Art 34 GrundG in Verbindung mit §§ 6 Abs 5, 12 des Postgesetzes durch das Berufungsgericht, während dieses zu der Frage, ob und ggf in welcher Höhe der Klägerin ein Schaden entstanden sei, überhaupt nicht Stellung genommen hatte. Die Ausführungen des Senats in seinem ersten Revisionsurteil vom 14. Januar 1954 zur Entstehung eines Schadens standen lediglich im Zusammenhang mit der Prüfung, ob und ggf in welchem Umfang das klageabweisende erste Berufungsurteil mit einer anderen Begründung gehalten werden könnte (§ 563 ZPO), insbesondere wegen etwa bereits feststehenden Fehlens eines Schadens.

2.) Die übrigen Verfahrensrügen der Revision betref-

fen im wesentlichen die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung darüber, was von den Beteiligten über die Gehaltsermäßigung gesprochen und vereinbart worden ist. Insoweit gilt folgendes:

a) Die Revision bezeichnet die Annahme des Berufungsgerichts als rechtlich bedenklich, daß die von ihm festgestellte Vereinbarung über die Gehaltsherabsetzung an eine Bedingung geknüpft worden sei; der Wortlaut der Bekundung des Zeugen J. [REDACTED] sage nichts von einer Bedingung, sondern nur, daß er "für die Gehaltsermäßigung mit der Demontage des Betriebes und der Montage an anderer Stelle betraut werden sollte". Diese Zeugenaussage rechtfertige höchstens eine synallagmatische Verknüpfung in der Weise, daß J. [REDACTED] als Gegenleistung für die Zustimmung zur Herabsetzung des Gehalts einen Anspruch erhalten habe, bei der etwaigen Demontage und Neumontage beschäftigt zu werden. Der Vorderrichter habe offenbar an die Möglichkeit einer solchen synallagmatischen Verknüpfung überhaupt nicht gedacht, so daß er fehlerhaft eine Prüfung des Sachverhalts in dieser Richtung nicht angestellt habe. Im übrigen sei unberücksichtigt gelassen, daß nach dem Vortrag der Klägerin J. [REDACTED] bereits zum 30. September 1948 ausschied auf Grund einer früher ausgesprochenen Kündigung und ohne jeden Vorbehalt bezüglich der Gehaltsreste. Nach einer allgemeinen Lebenserfahrung hätte aber das Inaussichtstellen gegenüber gekündigten und ausscheidenden Arbeitnehmern, sie später anderweitig zu beschäftigen, grundsätzlich keinen verpflichtenden Charakter.

Es ist der Revision zuzugeben, daß das Berufungsurteil, das ohne jede weitere Begründung von einer bedingten Gehaltsherabsetzung ausgeht, nicht erkennen läßt, daß der Berufsrichter sich überhaupt mit der Frage aus-

einandergesetzt hat, ob nicht etwa eine "synallagmatische Verknüpfung" der von der Revision dargelegten Art vorliegt. Hierzu bestand aber umso mehr Veranlassung, als bei der gegebenen Situation (Abrede einer Gehaltsermäßigung zwischen einer finanziell notleidenden Firma und einem bereits wirksam gekündigten Arbeitnehmer) die "Zusage" einer späteren Beschäftigung in der Regel nur eine bloße Erwartung zu rechtfertigen geeignet ist. Da somit naheliegt, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung und Auslegung wesentliche Umstände nicht berücksichtigt hat, kann die Annahme einer "Bedingung" nicht aufrecht erhalten werden.

b) Begründet sind auch die Rügen der Revision, soweit sie sich gegen die Feststellungen des Vorderrichters über den Inhalt und den Eintritt der "Bedingung" wenden.

Insoweit rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht einerseits entsprechend dem Wortlaut der Aussage des Zeugen J. [REDACTED] feststellt, die Gehaltsermäßigung sei davon abhängig gemacht worden, daß er zum Ausgleich für den Gehaltsnachlaß mit der Durchführung von Demontage- und Montagearbeiten betraut werden sollte, andererseits aber später nur von einer vorgesehenen Heranziehung zu Demontagearbeiten spricht, und deshalb die Tatsache, daß derartige Demontagearbeiten nicht durch Jablonski, sondern durch ein Schrottunternehmen ausgeführt worden sind, für den Eintritt der "Bedingung" genügen läßt. Die Revision weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, daß die von dem Zeugen J. [REDACTED] ausdrücklich bekundete "Demontage des Betriebes" und "Montage an anderer Stelle", also die Verlagerung des Betriebes durch die Klägerin sachlich etwas anderes ist, als nur die Demontage, d.h. die Entfernung und Verschrottung der Maschinen durch ein Schrottunternehmen, also die Einstellung und der Abbruch des Betriebes selbst. Die tatrichterlichen Feststel-

lungen über den Inhalt der Zusage sind somit widerspruchsvoll und würden, sofern sie eine völlige Demontage des Betriebes mit seiner Verlagerung gleichstellen, auch gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen. Auf jeden Fall lassen die Ausführungen des Tatrichters auch in diesem Punkt nicht erkennen, daß er diese nach dem Wortlaut der Zeugenaussage tatsächlich mögliche verschiedene Bedeutung der Zusage einer späteren anderweitigen Beschäftigung in den Kreis seiner Erwägungen gezogen und somit alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände berücksichtigt hat. Hatte nämlich die Zusage den Inhalt, daß J. [REDACTED] nur bei einer beabsichtigten Verlagerung des Betriebes herangezogen werden sollte und ist - wie die Klägerin behauptet - eine Verlagerung überhaupt nicht erfolgt, sondern nur eine Demontage im Sinne einer endgültigen Betriebseinstellung und Verschrottung der Maschinen, dann konnte die "auflösende Bedingung" überhaupt nicht eintreten.

Es ist ferner nicht von der Hand zu weisen, daß - wie die Revision weiter ausführt - die Aufklärung über das Zustandekommen der Gehaltsermäßigung und besonders über den Inhalt der ihr beigefügten Abrede nicht ausreichend mit den Parteien erörtert worden ist. Bis zum Erlaß des ersten Berufungsurteils ist in der Hauptsache über den Grund des Anspruchs gestritten worden, und hinsichtlich des behaupteten Schadens hatte die Beklagte im wesentlichen nur die Entstehung eines Schadens bestritten. Erst durch die Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht vor Erlaß seines Urteils ist die Frage der Wirksamkeit der Gehaltsherabsetzung - besonders in ihrer Verknüpfung mit einer zusätzlichen Abrede, die vorher niemals, auch nicht von J. [REDACTED], behauptet worden war - erstmals, jedenfalls in ihrer vollen Bedeutung aufgetaucht. Bei dieser Sachlage bestand Veranlassung, den Parteien Gelegenheit zu geben, sich auf diesen neuen Sachverhalt einzustellen, und ih-

nen ausreichende Gelegenheit für einen entsprechenden Sachvortrag zu geben. Daß dies geschehen sei, läßt sich nicht feststellen. Die Klägerin behauptet u.a., bei einem Vorgehen nach § 139 ZPO hätte sie vorgetragen, daß der damalige Gläubigersachwalter der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED], Anfang 1950 mit J. [REDACTED] verhandelt und dieser Dr. G. [REDACTED] gebeten habe, ihn bei einer etwaigen Betriebsverlagerung arbeitsmäßig zu berücksichtigen und im neuen Betrieb wieder zu beschäftigen. J. [REDACTED] habe damals auch gefragt, ob man ihn nicht sonst mit irgend welchen Hilfsarbeiten bei der Abwicklung beschäftigen könne. Dem Zeugen J. [REDACTED] sei dies auch in Aussicht gestellt worden, falls tatsächlich einmal solche Arbeiten anfallen sollten. Dieser Arbeitsanfall sei jedoch ausgeblieben, da die Pläne bezüglich einer Verlagerung und Wiederaufnahme des Betriebes sich als undurchführbar erwiesen hätten, so daß es dann schließlich zur Verschrottung der Maschinen gekommen sei.

Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, zur Aufklärung des Inhalts der Vereinbarung über die Gehaltsermäßigung und der hierzu getroffenen besonderen Abrede auch diesem Vorbringen der Klägerin nachzugehen.

c) Weiterhin rügt die Revision, daß das Berufungsurteil - selbst wenn man von dem Inhalt der Vereinbarung ausgeht, den das Berufungsgericht ihr gegeben hat - jede nachprüfbare Feststellung und Angabe darüber vermissen läßt, wann die angenommene "auflösende Bedingung" eingetreten sein soll. Diese Rüge ist ebenfalls begründet. Auf diese Feststellung kommt es an: Der arbeitsgerichtliche Rechtsstreit wurde schon in der zweiten Jahreshälfte 1950 anhängig und entschieden; wenn damals die Demontage (und Verlagerung) des Werkes noch nicht begonnen worden war, so konnte sich J. [REDACTED] noch nicht auf den Eintritt der

"Bedingung" berufen; dann hätte er - mit der vom Berufungsgericht angenommenen Begründung - in dem arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit nicht obsiegen können. Erfolgte die "Demontage" erst nach Ablauf des Jahres 1950, so würde im Zeitpunkt der arbeitsgerichtlichen Entscheidung zunächst einmal die wirksame Vereinbarung über die Gehaltsermäßigung bestanden haben. Insoweit rügt die Revision mit Recht eine Verletzung der Aufklärungspflicht des Berufungsrichters gemäß § 139 ZPO. Hierzu hat die Klägerin dargelegt, daß sie - entsprechend befragt - vorgetragen und unter Beweis gestellt hätte, daß die Verschrottung des Unternehmens erst im Jahre 1951 erfolgt sei.

3.) Schließlich rügt die Revision eine Verletzung des § 286 ZPO mit folgender Begründung: Der Berufungsrichter stelle fest, daß J. [REDACTED] in seinen Schriftsätzen an das Arbeitsgericht im Jahre 1950 von den vom Berufungsgericht nunmehr angenommenen Bedingungen und Zusagen im Zusammenhang mit der Gehaltsermäßigungsabrede nichts vorgetragen habe. Sei das aber der Fall gewesen, so hätte auch bei streitiger Durchführung des Verfahrens dem J. [REDACTED] vom Arbeitsgericht die beanspruchte Summe nicht zugesprochen werden können. Das Berufungsgericht habe insoweit den Sachverhalt nicht ausreichend gewürdigt.

Auf diese Rüge braucht bei der jetzigen Prozeßlage nicht näher eingegangen zu werden, da schon die Auslegung, die das Berufungsgericht der zur Gehaltsermäßigung getroffenen besonderen Abrede gegeben hat, und die weiteren Feststellungen hierzu nicht gehalten werden können. Im Zusammenhang mit dieser Revisionsrüge sei jedoch bemerkt, daß der Berufungsrichter bei seiner erneuten Prüfung folgendes zu beachten haben wird:

In den beiden Arbeitsgerichtsprozessen hat der Zeuge

Jablonski als damaliger Kläger behauptet, die Gehalts-herabsetzung sei "gegen seinen Willen" erfolgt, und der Grund für seine Klage auf den Gehaltsrest sei, daß die jetzige Klägerin eine Vereinbarung von Januar 1950 über die Zahlung einer Ausgleichssumme von 110 DM nicht eingehalten habe. Mithin ist die Grundlage, insbesondere des zweiten arbeitsgerichtlichen Prozesses des J [REDACTED], in dessen Verlauf die Amtspflichtverletzungen der Beklagten fallen, eine ganz andere gewesen als das Berufungsgericht bei seiner Prüfung, wie dieser arbeitsgerichtliche Rechtsstreit entschieden worden wäre, annimmt. Dann kann aber ohne eine nähere Begründung nicht einfach davon ausgegangen werden, daß J [REDACTED] sein Klagevorbringen im arbeitsgerichtlichen Prozeß geändert, insbesondere also später diejenige Klagebegründung gegeben hätte, die das Berufungsgericht jetzt zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat.

Nach alledem war das Berufungsurteil, da eine abschließende Sachentscheidung dem Revisionsgericht mangels ausreichender tatsächlicher Grundlagen verwehrt ist, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Hierbei erschien es zweckmäßig, von der Befugnis des § 565 Abs 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

BR Dr. Arndt ist beurlaubt und deshalb verhindert, zu unterschreiben.

Dr. Geiger

Dr. Beyer

Dr. Hußla